

Verkündet
am 2.10.14

Geschäftsnummer: 1 K 901/14.KS

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES!

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn

bevollmächtigt:
Rechtsanwälte Peter Koch und Kollegen,
Hohenzollernstraße 25, 30161 Hannover

gegen

die Bundesrepublik Deutschland,

Kläger,

Beklagte,

bevollmächtigt:

wegen Besoldung und Versorgung

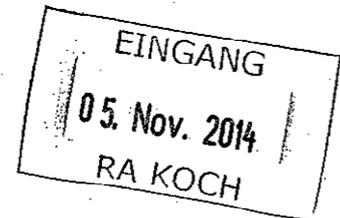
hat das Verwaltungsgericht Kassel - 1. Kammer - durch

Richter am VG

als Einzelrichter auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 2. Oktober 2014 für Recht
erkannt:

Die Bescheide der Deutschen Telekom AG vom 23. April 2012 und vom 27. Juni 2012 und der Widerspruchsbescheid vom 13. September 2012 werden aufgehoben.

Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen.



proT-in
Bundeschvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundeschvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung gegen Sicherheitsleistung in Höhe der festgesetzten Kosten abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger steht seit 1984 als Beamter in Diensten der Deutschen Telekom AG bzw. deren Rechtsvorgänger. Sein letzter Dienstort seit dem [REDACTED] ist [REDACTED].

Mit Bescheid vom 23. Oktober 1990 setzte die Beklagte das Besoldungsdienstalter des Klägers auf den 1. Januar 1984 fest.

Vom 1. August 1997 bis zum 31. Oktober 2004 war der Kläger im Rahmen einer sogenannten Insiehbeurlaubung als Arbeitnehmer bei der Deutschen Telekom AG tätig. Nach Beendigung der Beurlaubung erhielt der Kläger wieder die reguläre Beamtenbesoldung.

Mit Bescheid vom 23. April 2012 teilte die Beklagte dem Kläger mit, dass er nach Ende der Insiehbeurlaubung seit dem 01. November 2004 aus der falschen Dienstaltersstufe heraus bezahlt worden sei. Richtigerweise hätten seine Bezüge vom 1. November 2004 bis zum 31. Juni 2009 anstatt aus der Dienstaltersstufe 12 aus der Dienstaltersstufe 9 berechnet werden müssen. Vom 1. Juli 2009, nach Einführung der besoldungsrechtlichen Regelungen aus dem Dienstrechtsneuordnungsgesetz, bis zum 30. April 2012 sei er anstatt aus der Erfahrungsstufe 6+ aus der Erfahrungsstufe 8 besoldet worden. Mit Schreiben vom 08. Juni 2012 wurde der Kläger angehört.

Mit Bescheid vom 27. Juni 2012 forderte die Beklagte von dem Kläger überzahlte Bezüge für den Zeitraum 1. Januar 2009 bis 30. April 2012 in Höhe von 6.868,05 € zurück. Zur Begründung verwies sie auf ihr Schreiben vom 23. April 2012 und führte weiter aus, Gründe für einen Verzicht seien nicht erkennbar, gegebenenfalls könne eine Ratenzahlung vereinbart werden.

Gegen den Bescheid der Beklagten vom 23. April 2012 legte der Kläger mit Schreiben vom 23. Mai 2012 und gegen den Bescheid vom 27. Juni 2012 mit Schreiben vom 03. Juli 2012 Widerspruch ein. Er trug vor, die Berechnung der Gesamtforderung der Beklagten sei für

[REDACTED]

ihn nicht nachvollziehbar. Darüber hinaus berufe er sich auf den Wegfall der Bereicherung. Diesen könne er auch mit entsprechenden Belegen nachweisen. Weiter sei er über die Möglichkeit, sich auf den Wegfall der Bereicherung nach Ziff. 12.2.11 der Verwaltungsvorschriften zum BBesG zu berufen, nicht hingewiesen worden. Schließlich führte der Kläger aus, es sei keine ordnungsgemäße Billigkeitsentscheidung nach § 12 Abs. 2 S. 3 BBesG erfolgt.

Den Widerspruch des Klägers wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 13. September 2012, zugestellt am 15. September 2012, zurück.

Am 15. Oktober 2012 hat der Kläger Klage erhoben. Er trägt ergänzend vor, dass die Bescheide und der Widerspruchsbescheid nicht hinreichend begründet worden seien. Weder im Bescheid vom 23. April 2012 noch im Bescheid vom 27. Juni 2012 der Beklagten habe sich eine genaue Forderungsaufstellung oder -berechnung befunden. Auch die im Widerspruchsbescheid vom 13. September 2012 enthaltene „Aufstellung der Überzahlung zu den Erfahrungsstufen“ sei nicht geeignet, die geltend gemachte Forderung zu stützen.

Schließlich gehe der Widerspruchsbescheid auch nicht auf die Verwaltungsvorschrift Ziff. 12.2.12 zum Bundesbesoldungsgesetz ein, die einen Wegfall der Bereicherung unterstelle.

Der Kläger beantragt,

die Bescheide der Beklagten vom 23. April 2012 und vom 27. Juni 2012 und den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 13. September 2012 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, dass der Kläger sich nicht auf den Wegfall der Bereicherung berufen könne, da ihm bereits am Anfang des Überzahlungszeitraumes der Fehler hätte auffallen müssen. Es hätte dem Kläger zum 1. November 2004 auffallen müssen, dass er sich im Alter von nur 41 Jahre bereits in der Endstufe 12 der Besoldungsgruppe A 12 befunden habe. Das gleiche gelte ab 2009 für die Erfahrungsstufen. Dem Kläger hätte auch zum 1. Juli 2009 auffallen müssen, dass er sich in einer falschen Überleitungsstufe befunden habe. Er hätte die Berechnung überprüfen müssen. Schließlich ist die Beklagte der Auffassung, die Einräumung einer Ratenzahlung genüge den Anforderungen einer Billigkeitsentscheidung.

Die 1. Kammer des Verwaltungsgerichts Kassel hat den Rechtsstreit mit Beschluss vom 30. Juli 2014 dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen.

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung verwiesen. Dem Gericht liegen die Sachakte, zwei Bände Verwaltungsakten und ein Band Personalakte vor; auch diese Unterlagen sind zum Gegenstand der Entscheidungsfindung gemacht worden.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet.

Die Bescheide der Deutschen Telekom vom 23. April 2012 und vom 27. Juni 2012 und der Widerspruchsbescheid vom 13. September 2012 sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 1 S. 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Rückzahlung überzahlter Dienstbezüge ist § 12 Abs. 2 BBesG. Dieser wird durch die Nr. 12 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundesministeriums des Innern zum Bundesbesoldungsgesetz (BBesGVwV) vom 11. Juli 1997 (GMBl. 1997, 314) konkretisiert.

Die Rückforderungsbescheide vom 23. April 2012 und vom 27. Juni 2012 und der Widerspruchsbescheid vom 13. September 2012 sind sowohl aus formellen als auch aus materiellen Gründen rechtswidrig.

Zunächst ist die Rückforderungssumme nicht hinreichend inhaltlich bestimmt. Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich den §§ 37 Abs. 1 und 39 Abs. 1 VwGO entsprechen, d.h. er muss sowohl inhaltlich hinreichend bestimmt als auch inhaltlich nachvollziehbar begründet sein. In Ausfüllung der gesetzlichen Regelungen verlangt Nr. 12.2.20 BBesGVwV, dass Rückforderungsbescheide den Zeitraum, den Betrag der Überzahlung, die Höhe des zurückgeforderten Betrages sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten müssen.

Hier ist zwar die Höhe der geforderten Rückzahlung mit 6.868,05 € genannt. Es fehlt aber sowohl den Ausgangsbescheiden als auch dem Widerspruchsbescheid jegliche nachvoll-

ziehbare Begründung über das Zustandekommen des Betrages. Zwar ist dem Widerspruchsbescheid eine Aufstellung über die zu viel gezahlten Beträge angehängt. Diese Aufstellung gibt aber keine Auskunft darüber, in welchem Monat konkret welcher Betrag zu viel ausgezahlt wurde und welcher Betrag nur hätte ausgezahlt werden dürfen. Auch ist nicht nachvollziehbar, warum in den Ausgangsbescheiden die Rückforderung wohl noch für den gesamten falsch eingestuften Zeitraum (2004-2012) geltend gemacht wird, während im Widerspruchsbescheid die Rückforderung nur noch für den Zeitraum von 2009-2012 erfolgt.

Die Bescheide sind außerdem auch deshalb rechtswidrig, weil der Kläger vor deren Erlass nicht hinreichend angehört wurde. Nach Nr. 12.2.11 BBesGVwV hätte der Kläger auf die Möglichkeit der Entreicherung hingewiesen werden müssen. Dies ist jedoch nicht erfolgt und zwar weder vor Erlass der Ausgangsbescheide noch vor Erlass des Widerspruchsbescheides.

Die angefochtenen Bescheide sind auch materiell rechtswidrig, da der Kläger zur Recht den Entreicherungseinwand vorgebracht hat.

Zwar kann nach Nr. 12.2.12 BBesGVwV der Wegfall der Bereicherung hier nicht ohne nähere Prüfung unterstellt werden. Denn die zu viel gezahlten Bezüge übersteigen mehr als 10% des insgesamt zustehenden Betrages oder höchstens 153,39 €. Ausgehend von dem im Schreiben der Beklagten vom 13. September 2012 genannten Überzahlungszeitraum von 40 Monaten (Januar 2009 bis April 2012) ergibt sich bei einem Gesamtbetrag von 6.868,05 € ein durchschnittlicher monatlicher Überzahlungsbetrag von 171,70 €.

Der Kläger kann hier aber den Wegfall der Bereicherung nach § 818 Abs. 3 BGB geltend machen, da er durch seine Aufstellung den Wegfall der Bereicherung nachweisen kann. Denn im Hinblick darauf, dass der Höchstbetrag in Nr. 12.2.12 BBesGVwV bereits im Jahre 1997 festgelegt wurde, sind die Anforderungen an den Nachweis der Entreicherung nicht zu überspannen (so zutreffend VG Sigmaringen, Urteil vom 12. November 2012 – 1 K 1808/12 –, juris). Vorliegend ist der Bereicherungsbetrag nicht mehr im Vermögen des Klägers vorhanden, da er in den Jahren 2009 – April 2012 größere Ausgaben getätigt hat und dies auch unter Beweis gestellt hat. Allein von November 2009 bis Mai 2010 hat der Kläger für eine Ausbildung in Transformations-Therapie 7.950,00 € ausgegeben.



Der Kläger haftet auch nicht nach § 12 Abs. 2 S. 2 BBesG i.V.m. §§ 818 Abs. 4, 819 BGB verschärft mit der Folge, dass er sich auf Entreichung nicht berufen könnte. Eine verschärfte Haftung hat zur Voraussetzung, dass der Empfänger den Mangel des rechtlichen Grundes entweder beim Empfang der Leistung kennt oder hiervon später erfährt oder im Fall der Rückforderung überzahlter Bezüge die Überzahlung offensichtlich war. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 26. April 2012 – 2 C 1515/10, 2 C 4/11 –, juris) liegt Offensichtlichkeit dann vor, wenn dem Beamten aufgrund seiner Kenntnisse auffallen muss, dass die ausgewiesenen Beträge nicht stimmen können. Ihm muss sich aufdrängen, dass die Besoldungsmittelteilnahme fehlerhaft ist. Es ist nicht ausreichend, wenn Zweifel bestehen.

In diesem Zusammenhang ist hier zu bedenken, dass der Kläger vom 01. August 1997 – 31. Oktober 2004 insichbeurlaubt war, also keine Bezüge als Beamter erhielt, sondern als Arbeitnehmer Gehaltsempfänger war. Während dieser Zeit musste er weder die Entwicklung des Besoldungsrechts im Auge behalten, noch traf ihn nach Wiederaufnahme der Besoldungszahlungen eine Überprüfungspflicht, ob seine Bezüge zutreffend berechnet worden waren. Es kann aus diesem Grund auch nicht von einer Offensichtlichkeit des Mangels gesprochen werden, als er am 01. November 2004 wieder Beamtenbezüge erhielt. Hieran anknüpfend ist an diese Feststellung zu treffen, dass dann auch hinsichtlich der Überleitung in die neuen Erfahrungsstufen zum 01. Juli 2009 nicht von einer Offensichtlichkeit des Mangels ausgegangen werden kann, da es sich insoweit um die konsequente Fortsetzung der 2004 erfolgten fehlerhaften Zuordnung handelte.

Auch aufgrund der Bezügemittelteilnahme musste sich dem Kläger nicht aufdrängen, dass er zu hohe Zahlungen erhielt. Die seitens der Beklagten vorgelegte Bezügemittelteilnahme 01/2009 enthält in der Rubrik Persönliche Daten unter anderem folgende Einträge: „BesGr/EG – A 12; BesSt/GrSt – 12“. Möglicherweise hätten diese Eintragungen dem Kläger Veranlassung geben können, sich bei dem zuständigen Bediensteten um Erläuterung der einzelnen Merkmale zu bemühen. Von einer sich aufdrängenden Fehlerhaftigkeit der Bezügemittelteilnahmen kann aber hier nicht gesprochen werden.

Weiterhin sind die Ausgangsbescheide und der Widerspruchsbescheid auch deswegen materiell fehlerhaft, weil eine Billigkeitsentscheidung nicht erfolgt ist. Nach § 12 Abs. 2 S. 3 BBesG kann aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise von der Rückforderung abgesehen



werden. Bei der Billigkeitsentscheidung ist besonders zu berücksichtigen, in wessen Verantwortungsbereich die Überzahlung zuzuordnen ist und in welchem Maße eine Verschulden oder Mitverschulden hierfür ursächlich war. Ein Mitverschulden der Behörde an der Überzahlung ist in die Ermessensentscheidung nach § 12 Abs. 2 S. 3 BBesG einzubeziehen. Unter Gleichheitsgesichtspunkten ist dies geboten, denn der Beamte, der nur einen untergeordneten Verursachungsbeitrag für die Überzahlung gesetzt hat, muss besser stehen als der Beamte, der die Überzahlung allein zu verantworten hat. In Ansehung der aktuellen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes (Urteil vom 26. April 2012 – 2 C 4/11 – a.a.O.) erscheint ein Absehen von der Rückforderung in der Größenordnung von 30 % des überzahlten Betrages im Regelfall als angemessen.

Die Beklagte hat hier die besonderen Anforderungen an eine Billigkeitsentscheidung nicht beachtet. Im vorliegenden Fall liegt der Grund der Überzahlung in einer Falscheingabe im SAP-Abrechnungssystem und der daraus resultierenden Falschberechnung. Da der Kläger mit der Falscheingabe nichts zu tun hatte, er auch keine falschen Angaben gemacht hat, ist die Fehlerhaftigkeit der erfolgten Überzahlung allein dem Verantwortungsbereich der Beklagten zuzuordnen. Daher war es geboten, im Rahmen der Billigkeitsentscheidung der Beklagten bereits vorab und ohne weitere Ermittlung der finanziellen Verhältnisse des Klägers eine Reduzierung der Rückforderung in Höhe von 30 % vorzunehmen. Weil die Beklagte dies unterlassen hat, führt dies zur Fehlerhaftigkeit der Billigkeitsentscheidung.

Diese Fehlerhaftigkeit hat die Rechtswidrigkeit des gesamten Rückforderungsbescheides zur Folge, denn die Billigkeitsentscheidung modifiziert den Rückzahlungsanspruch und betrifft damit den materiellen Bestand der Rückforderungsbescheide. Sie ist daher notwendiger Bestandteil der Rückforderungsentscheidung (so ausdrücklich BVerwG, Urteil vom 26. April 2012 – 2 C 15/10 – a.a.O.).

Die Bescheide vom 23. April 2012 und vom 27. Juni 2012 und der Widerspruchsbescheid vom 13. September 2012 waren daher aufgrund der formellen als auch materiellen Fehler aufzuheben. Sie verletzen den Kläger in seinen Rechten.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.



Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können die Zulassung der Berufung gegen dieses Urteil beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem

**Verwaltungsgericht Kassel
Tischbeinstraße 32
34121 Kassel**

zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt wird, bei dem

**Hessischen Verwaltungsgerichtshof
Brüder-Grimm-Platz 1 -3
34117 Kassel**

einzureichen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof besteht gemäß § 67 Abs. 4 VwGO Vertretungszwang. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren beim Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.

